

§ 2 2.FremdverwAufhV (Brandenburg) — Rechtsfolgen

Zweite Fremdverwaltungsauflösungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Eine Vermögensauseinandersetzung findet zwischen den betroffenen Gemeinden nicht statt.
- (2) In den neu zugeordneten Gebieten gilt mit Wirksamwerden der Verordnung das Ortsrecht der Gemeinde, der diese zugeordnet werden.
- (3) Soweit für Rechte und Pflichten der Bürger die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in dem zugeordneten Gebiet als solches in der Gemeinde, der das Gebiet zugeordnet wird.

Zitiervorschlag: § 2 2.FremdverwAufhV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/2.FremdverwAufhV/2>